

II.

Wir Wilhelm, von Gottes gnaden Printz zu Vranien, Graff zu Nassauw, Catzenellebogen, Vianden, Dietz, Beuren vnd Lehdam, Freyher zu Breda etc. thuen kundt, offenbar vnd in craft diesses vnsers offenen brieffs. Nachdem wir mit dem odlen vnd ehrnuesten Jurgen auf dem Bergh, drosten der statt, auch obern vnd niedern amptts Geldren, sampt seinen mittgeordneten, wel-

303

cher gestalt wir die statt vnd vogthey Geldren in vnsern schutz vnd schirm zu nbemen, gehandelt, Dass wir solchs entlich volgender gestalt zu thuen gnediglich entschlossen:

Zum ersten globen wir, dass wir gemelte statt Geldren sampt dem obern vnd niedern ampt bey allen ihren althen priuilegien vnd freyheithen handthaben vnd verpleiben lassen wollen, vnd wofern wir dieselb mehern vnd verbessern werden khoennen, dasselb seindt wir zu thuen mit gnaden geneicht. Da auch gemelter statt prinilegia vnd freyheithen hiebeuorn geringert, entzogen vnd in abbruch khommen sein solten, wollen wir auf gnung-samen grundtlichen bericht vnd ansuechen der burgerschafft dieselb wiederrumb richtigh vnd gengich zu machen, muglichen vleiss furwenden.

Zum andern wollen wir, dass alle burger vnd ingesessene der statt, geistlichen vnd weltlichen standts, in vbungh ihrer religion, sowoll die, welche der Romischen kirchen, als der euangelischen lehr zugethan, vnuerhindert pleiben sollen. Daneben soll auch die heupt ader pfarkirche, sampt andern kirchen, clöstern vnd geistlichen heusern in alther vnd rhuwiger administration vnverhindert, auch ohne entwendungh vnd beraubungh ihrer guetter, ornamenten vnd getzier vnbeschwert bleiben.

Zum dritten wollen wir, das alle fromme burger, so der euangelischen lehr halber auss der statt gewichen, ader sonsten verjagt weren worden, wiederumb frey, sicher vnd vnuerhindert jntziehen, vnd in ihre guetter gesetzt werden sollen, mitt dem ausstrucklichen vorbehalt, dass die gemelte khaufftiglich inkhomende burger, ebe vnd zuuor innen ihrer verlassener guetter restitution geschicht vnd denselben wiedderumb immitirt werden, dem burgermeister, scheffen vnd rhatt ihren gehorsamb geloben vnd schweren sollen, nach gestalt ihres burgerlichen eydtts, doch also, das gerurter eydt, den sie thuen wurden, vnss nit zuwieder sey. Ess sollen auch die inkhomende jetzermelte burger, alss baldt sie ihrer guetter restituirt, khein beuelhabern, burgern vnd inwhonern, welche ihre guetter in ihrem abwesen in bauw, standt vnd anderer notturfft versorgt haben muegen, durch sich selbst khein vberlast thuen, ader durch andere gethau zu werden verschaffen, sondern was sie desfalls zu thuen vnd furtzuwenden gemeint, mit gutten fuegen, wie sich gepuert, zu recht furnehmen.

Zum vierthen, wollen wir, dass das theutsche kriegssvolckh, damit wir die statt zubesetzen gemeint seindt, ihre zucht vnd wacht an portzen, turnen vnd in der statt, da ess die notturfft erfor-

dern thuet, dermassen versorgen sollen, dass die burger darmit vubeschwert vnd ohne last sein sollen. Doch da ess immer no-tigh, alssdan sollen sie, vnd sonst nit, ihrer person halber ge-freyett sein. Ess soll auch durch den amptman vnd rhatt der statt die commiss der prouiantt halber, dermassen aufgericht werden, dass alle notturfft vff pilligen pfenningh abgeschlagen vnd geschetzt, vnd durch dass kriechsvolckh bhar betzalt werden. Doch sollen die burger vnseru zur besatzungh inkhomenden kreichssvolckh schlaffungh, feuwr, saltz vnd lucht nach notturfft verschaffen, vnd daruber hoher nit beschwert werden.

Zum funfften, wollen wir, dass wass die vnderthanen auff dem lande in die statt gefluwet haben, denselben alles ohne schaden verwhärlich gehalten werden soll. Wollen auch, das kheinen burger ahn seinem leit vnd leben, haab, gueter und nharungh (wafern sie sich nahe statt vnd landt recht vnd dem eydt, den sie vns thuen werden, gehorsamb verhalten) einiger schadt zu-gefuegt, sonder ein jeder bei dem seinen fridlich vnd rhuwich gelassen werden soll.

Wollen auch dass gemelter statt alle ihre munition, geschutz vnd kriechssrustungh in ihrem gewaldt verpleiben soll.

Zum sechsten, damit die statt, nahe vnserm vortzugh vnd abrei-sen, soueill da besser verwhart, vnd ohne geubar sein muege, wollen wir sie mit nohtwendigen kriechssvolckh versorgen, vnd mit den benachparthen die anstellungh thuen, dass einer dem andern in fhall der nohtt beystandt thuen vnd die handt biethen soll; doch dass die statt mit kriechssvolckh hoher nit, als ihr dreglich sein khan vnd die notturfft erfordert, besetzt werden soll, wollen wir gutte verordnungh geschehen lassen.

Geschehen vnd verhandlet in vnserm *veldtlager zu Aldenkirchen*, ahn siebentzehnden Julij anno ein thaussent vunffhondert vnd zwey vnd siebentzigh.

(Get.) Wilhelm printz zu
Vranien.